

Benutzungs- und Gebührenordnung  
für die Schulaulen, Turnhallen und Schulhöfe in Nörvenich

Aufgrund der §7 i.V. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schulaulen, Turnhallen und Schulhöfe in Nörvenich vom 13.03.1997 beschlossen:

### § 1

1. Die Aulen und Turnhallen der Schulen können außerhalb der Schulzeiten, Zeiten für besondere schulische Veranstaltungen und sonstiger sportlicher Veranstaltungen durch gemeindliche Sportvereine in Ausnahmefällen auch sonstigen Benutzern zur Verfügung gestellt werden.
2. Im Grundsatz sollen die Turnhallen nur für schulische und sportliche Veranstaltungen genutzt werden.
3. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, auch die Benutzung dieser Turnhallen für andere Veranstaltungen zu genehmigen.

### § 2

Die Benutzung der schulischen Anlagen (Aulen, Turnhallen, Schulhöfe) ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

### § 3

1. Für die Benutzung der schulischen Anlagen ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Veranstaltung und je Tag bei der Benutzung durch Einwohner, gemeindliche Vereine und Zusammenschlüsse von Vereinen aus der Gemeinde Nörvenich für die

|  |          |
|--|----------|
| a) Aula der Gemeinschaftsgrundschule Nörvenich                                 | 62,00 €  |
| b) Aula der Hauptschule  | 77,00 €  |
| c) Turnhalle der Albertus-Magnus-Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler über Feld | 154,00 € |
| d) Sporthalle  | 230,00€  |
| e) Schulhöfe   | 26,00 €  |

2. Die Benutzungsgebühr entfällt

- a) bei Veranstaltungen, die einem karitativen Zweck mit örtlichem Bezug dienen,
- b) bei reinen gemeindlichen Sportveranstaltungen,
- c) bei Gottesdiensten von Kirchen,
- d) im Einzelfall laut Beschluss des Haupt-, Finanz- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Nörvenich

3. Die Benutzungsgebühr für Schulhöfe entfällt für die Durchführung von Jugendturnieren und ähnlichen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, wenn die Schulhöfe nur zum Parken benutzt werden.

3. Bei Vermietung an andere Veranstalter legt die Verwaltung den Mietpreis fest, mindestens sind jedoch die unter § 3 Abs. 1 festgelegten Gebühren zu zahlen.

## § 4

Der Benutzer erstattet der Gemeinde -außer bei sportlichen Veranstaltungen- folgende Nebenkosten:

a) Pauschale Verbrauchsgebühren pro Tag

|                           | <u>Heizung</u> | <u>Strom</u> | <u>Wasser</u> | <u>Kanal</u>   |
|---------------------------|----------------|--------------|---------------|----------------|
| Aula Grundschule          | 8,50 €         | 13,00 €      | 2,50 €        | 7,50 €         |
| Aula Hauptschule          | 15,00 €        | 22,50 €      | 3,50 €        | 13,50 €        |
| Turnhalle Albertus-Magnus | 17,00 €        | 25,00 €      |               | 4,00 € 15,00 € |
| Gemeinschaftsgrundschule  |                |              |               |                |
| Turnhalle Nörvenich       | 48,00 €        | 70,50 €      | 10,50 €       | 42,00 €        |

b) Telefon je Einheit 0,08 €

c) Die Kosten für die Reinigung. Die Reinigung ist nicht vom Benutzer selbst durchzuführen.

d) Die Kosten für in Anspruch genommene Hausmeisterstunden, außer für die Schlüsselübergabe.

Eine Schlüsselübergabe ist bei der Aula der Hauptschule nicht möglich, da die Alarmanlage jedes Mal vom Hausmeister ein- und ausgeschaltet werden muss. Hierfür sind Hausmeisterstunden zu zahlen.

e) Der entstehende Müll ist eigenständig ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 5

1. Der Benutzer muss das Kleininventar selbst stellen und das zur Veranstaltung benötigte Inventar mit eigenen Kräften aufstellen und abbauen. Für den Aufbau der Einrichtung, das Ausschmücken des Saales sowie das Anliefern von Getränken kann der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter für den angemieteten Raum außerhalb des Schulbetriebes eine angemessene Zeit vor der Veranstaltung die Schlüssel erhalten.

Bei der Aula der Hauptschule wird außerhalb des Schulbetriebes bzw. Sportbetriebes der Hausmeister hierfür die Aula auf- bzw. zuschließen.

2. Nach der Veranstaltung ist der angemietete Raum sofort zu räumen, damit die Reinigung vor dem Schulunterricht durchgeführt werden kann. Der angemietete Raum ist dann von dem Benutzer und der Gemeinde abzunehmen, gleichzeitig erfolgt dann die Schlüsselerückgabe.

## § 6

1. Der Benutzer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die Vorschriften des Gaststätten- und Lebensmittelrechts sowie des Jugend- und Feuerschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, stichprobenweise zu kontrollieren, ob diese Verpflichtung eingehalten wird.

2. Die Gemeinde kann den Benutzer bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1) verpflichten, sich eines Gastromomen -grundsätzlich aus dem Gemeindegebiet- zu bedienen.

## § 7

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden im Gebäude an der Einrichtung und an dem Mobiliar der Schulen und Turnhallen, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen. Er stellt die Gemeinde frei von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Vorbehaltlich des § 10 wird es dem Benutzer freigestellt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

2. Der Benutzer trägt dafür Sorge, dass die Nebenräume der angemieteten Aula bzw. Turnhalle nur betreten werden, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

## § 8

Veranstaltungen eines Benutzers, die sich über mehrere Tage hinziehen oder kurz hintereinander folgen, gelten für die §§ 4 und 5 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung als eine Veranstaltung.

## § 9

1. Die Benutzungsgebühr nach § 3 ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
2. Die Kostenerstattung nach § 4 ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung fällig.
3. Die Benutzungsgebühr und die Kostenerstattung können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
4. Bei anderen als in § 3 (1) genannten Veranstaltungen können Vorausleistungen bzw. Kautionen erhoben werden.

## § 10

1. Die Gemeinde ist berechtigt, bei überörtlichen Veranstaltern (§ 1 Abs. 3) die Benutzung der Aulen bzw. Turnhallen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (einschließlich Mietsachpflicht) abhängig zu machen oder zur Absicherung ihrer Ansprüche eine Kautions zu fordern.

2. Eine der Höhe nach ausreichende Haftpflichtversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme mindestens beträgt:

512.000 € für Personenschäden  
154.000 € für Sachschäden  
7.000 € für Vermögensschäden.

## § 11

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, für die Aulen und Turnhallen eine Hausordnung zu erlassen.

## § 12

Die vorstehende Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 14.12.2001

(Schüller)  
Bürgermeister